

VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS FREIBURG

III. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Entscheid vom 21. November 2007

In der Beschwerdesache
(3A 07 129)

X.

Beschwerdeführer,

gegen

die **Kommission für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr des Kantons Freiburg**, Tafersstrasse 10, 1700 Freiburg,

Beschwerdegegnerin,

betreffend
**Strassenverkehrsrecht,
Administrativmassnahme,
Fahrens eines Motorfahrrades ohne Führerausweis,
(Entscheid der Kommission vom 26. Juli 2007)**

hat sich ergeben:

- A. Der am 9. Dezember 1993 geborene X. lenkte am Samstag, 9. Juni 2007 auf der Hauptstrasse von A. in Richtung B. ein Motorfahrrad, ohne im Besitze eines Führerausweises irgendwelcher Kategorie zu sein. Gestützt auf diesen Sachverhalt verfügte die Kommission für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr am 26. Juli 2007 eine sechsmonatige Sperrfrist, gerechnet ab dem 9. Dezember 2007, für den Erwerb des Lernfahr- oder Führerausweises der Kategorie von Fahrzeugen, mit welchem X. ohne Berechtigung gefahren ist.
- B. Gegen diesen Entscheid führt X. am 24. August 2007 Verwaltungsgerichtsbeschwerde und ersucht, entweder die Massnahme in "Sozialstundenarbeit" umzuwandeln oder die Sperrfrist auf 3 Monate herabzusetzen.

Die Vorinstanz verweist auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid und beantragt Abweisung der Beschwerde.

**Der III. Verwaltungsgerichtshof
zieht in Erwägung:**

1. Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ergibt sich aus Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (AGSVG, SGF 781.1) in Verbindung mit Art. 114 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, SGF 150.1).

X. ist als Adressat der angefochtenen Verfügung ohne weiteres zur Beschwerde berechtigt (Art. 76 lit. a VRG). Da er noch nicht 18 Jahre alt ist und mithin das Mündigkeitsalter noch nicht erreicht hat, muss er das Verwaltungsgerichtsverfahren durch seinen gesetzlichen Vertreter, hier seine Mutter, führen lassen (Art. 12 Abs. 2 VRG).

Da auch der Kostenvorschuss rechtzeitig bezahlt wurde, ist auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten.

2. Wer ein Motorfahrzeug geführt hat, ohne einen Führerausweis zu besitzen, erhält während mindestens sechs Monaten nach der Widerhandlung weder Lernfahr- noch Führerausweis. Erreicht die Person das Mindestalter erst nach der Widerhandlung, so beginnt die Sperrfrist ab diesem Zeitpunkt (Art. 14 Abs. 2^{bis} des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 [SVG, SR 741.01]).

Es ist erstellt, dass X. am 9. Juni 2007 ein Motorfahrrad lenkte, ohne im Besitze eines Führerausweises zu sein, weshalb oben erwähnte Bestimmung zur Anwendung gelangt. Motorfahrräder fallen unter die Kategorie "M" (Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr [VZV, SR 741.51]) und das Mindestalter zum Führen solcher Fahrzeuge beträgt 14 Jahre (Art. 6 Abs. 1 lit. a VZV). X. wird am 9. Dezember 2007 14 Jahre alt und mithin beginnt die sechsmonatige Sperrfrist nach dem erwähnten Art. 14 Abs. 2^{bis} SVG ab diesem Datum. Insofern lässt sich die angefochtene Verfügung nicht beanstanden.

3. Die Mutter von X. bringt vor, dass ihr Sohn sich gar nicht richtig bewusst gewesen war, was er mit seinem Fehlverhalten angerichtet hat. Inzwischen habe er die Sache gut begriffen und verstanden, was es heisse, ohne gültigen Führerausweis auf der Strasse zu fahren. Es tue ihm sehr leid und er nehme gerne eine Strafe auf sich, aber die verfügte Massnahme sei eindeutig zu hart. X. gehe jetzt in die Realklasse und könnte das Motorfahrrad gut gebrauchen, um in der Umgebung Schnupperlehren absolvieren zu können. Deshalb sei es ihm gedient, wenn die Sperrfrist in "Sozialstundenarbeit" umgewandelt beziehungsweise wenn sie auf drei Monate herabgesetzt werden könnte.

Auch wenn man für diese Vorbringen ein gewisses Verständnis aufzubringen vermag, können sie an der von der Vorinstanz verfügten Massnahme nichts ändern. Bei Art. 14 Abs. 2^{bis} SVG handelt es sich um eine gesetzliche Bestimmung, an welche sich die Behörden zu halten haben. Das Gesetz sieht für die begangene Widerhandlung eine Sperrfrist von mindestens sechs Monaten vor. Etwas anderes konnte und durfte die Vorinstanz nicht anordnen. Aus diesem Grund kann den Anträgen von X. keine Folge gegeben werden, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.